

Gegenanträge zur Hauptversammlung der Advanced Inflight Alliance AG am 01./02. Juli 2008

Letzte Aktualisierung: 30. Juni 2008

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden
Anträge von Aktionären zur Tagesordnung der
Hauptversammlung am 01./02. Juli 2008 nebst den
Stellungnahmen der Verwaltung
der Advanced Inflight Alliance AG

AXXION

Axxion S.A. - 1B, Parc d'Activité Syrdall - L-5365 Luxembourg-Munsbach

Advanced Inflight Alliance AG
Schellingstraße 35
D-80799 München

Axxion S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Luxembourg-Munsbach

Tel: +352 / 76 94 94 - 1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.lu

Munsbach, den 16. Juni 2008

Ankündigung des Gegenantrages nach § 126 AktG:

Sehr geehrte Damen und Herren,

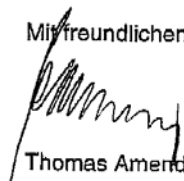
an der ordentlichen Hauptversammlung der Advanced Inflight Alliance AG am Dienstag, den 1. Juli 2008, wird sich die Axxion S.A. mit 927.950 Stimmen, durch Herrn Michael Faul vertreten lassen. Wir werden dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 10, Wahl von Kleeberg Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, München, als Abschluss- und Zwischenabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008, widersprechen und stellen folgenden Gegenantrag:

Wahl von Ernst & Young AG, München,
als Abschluss- und Zwischenabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008

Begründung:

Die inzwischen internationale Aufstellung des Advanced Inflight Alliance Konzerns stellt erheblich gewachsene Anforderungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche die vorgeschlagene Gesellschaft als international bestens aufgestellter Wirtschaftsprüfer erfüllen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Amerdt



Roman Mertes

Bankverbindung: Banque de Luxembourg - IBAN LU41 0081 2010 9300 1003 - IBIC: BLUX 11111 - RC B #2 122 - UST-ID LU 1987 2670

Alexander Czetsch
Felix-Wankel-Straße 1
82152 Krailling

Krailling, 06.06.2008

An
Advanced Inflight Alliance AG

c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Ich stelle hiermit den Gegenantrag über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht über den Aufsichtsrat insgesamt sondern über jedes Mitglied einzeln abstimmen zu lassen.

Begründung:

Die Meldung vom 07.08.2007 nach WpHG 26 (1) wegen Unterschreitens des Beteiligungsumfanges der KST Beteiligungs AG unter 5 % erfolgte einen Tag nach der Gewinnwarnung vom 06.08.2007. Aus der Meldung geht jedoch hervor, dass die Unterschreitung schon am 01.08.2007 erfolgt ist. Da das damalige Aufsichtsratsmitglied Wolfgang Rück auch Vorstand der KST Beteiligungs AG ist, ist mein Antrag auf Abstimmung in Form von Einzelentlastungsabstimmungen hinreichend begründet.

Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 10 Wahl des Abschlussprüfers

Anstatt des für den Zwischenabschluss 2008 und den Jahresabschluss 2008 von der Verwaltung vorgeschlagenen Abschlussprüfers stelle ich folgenden Gegenantrag:

Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.

Begründung:

Die bisherige Abschlussprüfungsgesellschaft Kleeberg prüft das Unternehmen seit einschließlich 2002. Das wäre alleine schon eine ausreichende Begründung für einen Wechsel der Prüfungsgesellschaft. Ferner ist die Gesellschaft in den letzten Jahren stark international gewachsen und benötigt nunmehr eine internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Czetsch

Stellungnahmen der Verwaltung

Gegenantrag Alexander Czetsch

Die Verwaltung ist mit der Arbeit der bisherigen Abschlussprüfer, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, die die Jahresabschlüsse seit dem Geschäftsjahr 2002 geprüft hat, in vollstem Umfang zufrieden und hatte deshalb die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 vorgeschlagen. Es bestehen aber auch keine Einwände gegen die Bestellung eines anderen qualifizierten Abschlussprüfers. Die vorgeschlagene Ernst & Young AG erfüllt im Hinblick auf ihre weltweite Niederlassungsstruktur mit Sicherheit die Anforderungen aufgrund des zwischenzeitlichen Wachstums der Gesellschaft zu einer internationalen Firmengruppe. Die Verwaltung unterstützt deshalb jetzt den Gegenantrag von Herrn Alexander Czetsch.

Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben im Geschäftsjahr 2007 vollumfänglich gewissenhaft erfüllt hat. Damit bestehen aber auch keinerlei Einwände gegen eine Abstimmung über die Entlastung jedes einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes.

Gegenantrag Axxion S.A.

Die Verwaltung unterstützt bereits den Gegenantrag von Herrn Alexander Czetsch, der ebenfalls die Ernst & Young AG als Prüfer für das Geschäftsjahr 2008 vorgeschlagen hat.

AXXION

Axxion S.A. - 18, Parc d'Activité Syrdall - 1. 5365 Luxemburg-Munsbach

Advanced Inflight Alliance AG

An den Vorstand

Schellingstraße 35

D-80799 München

Axxion S.A.
18, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Luxemburg-Munsbach

Tel: +352 / 76 94 94 - 1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.lu

Munsbach, 30. Juni 2008

Ankündigung des Gegenantrages nach § 126 AktG:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der Advanced Inflight Alliance AG am Dienstag, den 1. Juli 2008, wird sich die Axxion S.A. mit 927.950 Stimmen durch Herrn Michael Faul vertreten lassen. Wir werden dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6, Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2008 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines (neuen) Bedingten Kapitals 2008/I und entsprechende Satzungsänderung in dieser Formulierung widersprechen und stellen folgenden Gegenantrag:

Die Axxion S.A. schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Neufassung des Tagesordnungspunkts 6, Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2008 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines (neuen) Bedingten Kapitals 2008/I und entsprechende Satzungsänderung wie folgt:

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2008 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines (neuen) Bedingten Kapitals 2008/I und entsprechende Satzungsänderung.

a) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 340.000 (in Worten: Euro dreihundertvierzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 340.000 (in Worten: dreihundertvierzigtausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2008/I"). Das Bedingte Kapital 2008/I dient der Ausgabe von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Advanced Inflight Alliance AG vom 1. Juli 2008 von der Advanced Inflight Alliance AG im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 in der

Bankverbindung: Banque de Luxembourg - IBAN LU43 0081 2010 9300 1003 - (BIC: BLUX LU11) - RC B-82 122 - 1157-ID LU 1987 2678 1

AXXION

Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2008/I in das Handelsregister bis zum 30. Juni 2013 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008/I erfolgt zu dem unter diesem Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 1. Juli 2008, dort unter lit. b) Ziffer 5, festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Inflight Alliance AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG

Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2013 nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 (im Folgenden „AOP 2008“) bis zu Stück 340.000 (in Worten: dreihundertvierzigtausend) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG mit einer Laufzeit von bis zu 7 Jahren in einer oder mehreren Tranchen auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Advanced Inflight Alliance AG gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG sowie durch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG gilt diese Ermächtigung alleine für den Aufsichtsrat.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2008 gilt:

1. Bezugsrecht

Jede einzelne Aktienoption gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Advanced Inflight Alliance AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Advanced Inflight Alliance AG, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 (in Worten: Euro eins) entfällt (nachfolgend „Stückaktie“ genannt), gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 5. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Inflight Alliance AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

2. Bezugsberechtigte

2.1 Die Ausgabe von Optionen im Rahmen des AOP 2008 kann nur an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmens erfolgen. Die Auswahl derjenigen Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Umfang der jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe von Aktienoptionen.

2.2 An Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG dürfen insgesamt bis zu 255.000 (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausend) Optionen und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen dürfen insgesamt bis zu 85.000 (in Worten: fünfundachtzigtausend) Optionen ausgegeben werden. Die Optionen können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Der Aufsichtsrat legt die Höchstzahl der an einzelne Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG auszugebenden Optionen und die Anzahl der Tranchen fest. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG auch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced

Inflight Alliance verbundenen Unternehmen sind, steht ihnen ein Bezugsrecht nur auf Grund und im Umfang ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zu.

2.3 Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

Ferner hat der Vorstand die Hauptversammlung jährlich über die in den vorstehenden beiden Sätzen genannten Umstände zu informieren.

3. Erwerbszeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Aktienoptionen können erstmals binnen eines Zeitraums von 30 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Eintragung des mit diesem Beschluss zu schaffenden Bedingten Kapitals 2008/I der Advanced Inflight Alliance AG im Handelsregister ausgegeben werden. In den Folgejahren können noch nicht ausgegebene Optionen an die Bezugsberechtigten jeweils innerhalb von 30 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Bekanntmachung des letzten Jahresabschlusses der Gesellschaft im Bundesanzeiger ausgegeben werden.

4. Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

4.1 Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt jeweils mit der Gewährung der Option. Als Tag der Gewährung der Option gilt der letzte Tag des Monats, in dem die jeweilige Option eingeräumt wird.

4.2 Die Optionen können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen in jedem Geschäftsjahr jeweils mit dem 3. Handelstag und enden mit Ablauf des 18. Handelstages nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr.

4.3 Optionen können jedoch nicht innerhalb einer Sperrfrist ausgeübt werden. Eine Sperrfrist besteht, auch wenn diese in den Ausübungszeitraum fällt, für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft. Die Ausübungszeiträume verlängern sich jedoch um die Anzahl der Tage, die in eine Sperrfrist fallen.

4.4 Die Laufzeit einer Option beginnt mit dem Tag der Gewährung der Option und endet nach Ablauf von fünf Jahren.

5. Ausübungspreise

5.1 Der Ausübungspreis für eine Aktie der Advanced Inflight Alliance AG beträgt mindestens 2 Euro, ist jedoch der Durchschnittspreis des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Ausgabe der jeweiligen Option höher als 2 Euro, ist dieser anzusetzen.

5.2 Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

6. Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können die Bezugsrechte auf Aktien nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 10 % p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis der gewährten Optionen gestiegen ist.

7. Nichtübertragbarkeit

7.1 Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses der Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Advanced Inflight Alliance AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Übertragung zulassen. Soweit Aktienoptionen von Vorstandsmitgliedern der Advanced Inflight Alliance AG betroffen sind, erteilt die Zustimmung der Aufsichtsrat.

7.2 Die Optionen sind nicht vererblich.

7.3 Optionsrechte dürfen nur vom Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen. Ferner dürfen Optionen von Bezugsberechtigten, die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG bzw. der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen sind, nur dann ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit dem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen bzw. der Advanced Inflight Alliance AG zum Zeitpunkt der Ausübung der Option noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, verfallen die Optionen insoweit entschädigungslos. Entfallen diese Voraussetzungen allerdings nach Ablauf der Wartezeit und wurde das Dienstverhältnis weder von dem Bezugsberechtigten selbst gekündigt noch durch die Advanced Inflight Alliance AG bzw. einem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen aus wichtigem Grund gekündigt, so verfallen die Optionen mit Ablauf des nächstfolgenden Ausübungszeitraums, d.h. die Optionen können bis zu diesem Zeitpunkt unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen der Optionsbedingungen ausgeübt werden. Befristete Verträge eines Bezugsberechtigten gelten, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses als ungekündigtes Dienstverhältnis im Sinne des Aktienoptionsprogramms.

7.4 Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen und sich aus den übrigen Bestimmungen der Ziffer 7 nichts anderes ergibt. Ausnahmen können zugunsten der Bezugsberechtigten im Einzelfall oder generell von der Advanced Inflight Alliance AG durch schriftliche Erklärung bestimmt werden. Gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG werden sämtliche Bestimmungen und Erklärungen durch den Aufsichtsrat abgegeben.

8. Anpassung auf Grund von Änderungen des Grundkapitals

8.1 Sofern die Advanced Inflight Alliance AG während der Laufzeit einer Option unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf neue Aktien oder Genussrechte vergibt oder andere nachstehend aufgeführte Kapitalmaßnahmen durchführt, wird der Ausübungspreis zu dem in Ziffer 8.2 bestimmten Stichtag wie folgt angepasst:

8.1.1 Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlage oder einer Begebung von Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten wird der Ausübungspreis in dem Verhältnis ermäßigt, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären der Advanced Inflight Alliance AG zustehen-

AXXION

den Bezugsrechts auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung an allen Handelstagen zum Schlusskurs der Stückaktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist der Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung steht. Die Anpassung entfällt, wenn einem Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan ein mittelbares oder unmittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG entspricht. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem), der auf den letzten Tag der Bezugsfrist folgt. Der ermäßigte Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

8.1.2 Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Advanced Inflight Alliance AG bleibt der Ausübungspreis unverändert, wenn durch die Kapitalherabsetzung die Anzahl der Aktien unverändert bleibt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder entgeltlichem Erwerb eigener Aktien und im Falle einer Erhöhung der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) wird das Optionsrecht so angepasst, dass die Anzahl der für eine Option zu gewährenden Aktien im Verhältnis der Kapitalherabsetzung oder des Aktiensplitts entsprechend verringert oder erhöht werden. Der Ausübungspreis wird ebenfalls im entsprechenden Verhältnis erhöht oder ermäßigt.

8.2 Die Anpassungen gemäß Ziffer 8.1 werden durch die Advanced Inflight Alliance AG berechnet. Die Advanced Inflight Alliance AG ist verpflichtet, den angepassten Ausübungspreis und den Stichtag, von dem ab nur noch der angepasste Ausübungspreis gilt, sowie die Anzahl der für eine Option zu liefernden neuen Aktien den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Stichtag ist der Börsentag nach Ablauf der Bezugsfrist für die Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG für die neuen Aktien. Sämtliche Anpassungen gemäß Ziffer 8.1, die gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG vorzunehmen sind, werden vom Aufsichtsrat vorgenommen.

9. Weitere Regelungen

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen vom Aufsichtsrat festgelegt.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird nach Abs. 4 um einen neuen Abs. 5 wie folgt ergänzt, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6, der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7:

„5. Das Grundkapital ist um bis zu € 340.000 (in Worten: Euro dreihundertvierzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 340.000 (in Worten: dreihundertvierzigtausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2008 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 in der Zeit bis zum 30. Juni 2013 von der Advanced Inflight Alliance AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Inflight Alliance AG nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.“

AXXION

d) Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

Begründung:

Optionsprogramme sind in erster Linie dazu gedacht den Vorstand und die Mitarbeiter eines Unternehmens zu incentivieren, und dabei die Verwässerung für die bestehenden Aktionäre so gering wie möglich zu halten. Beide Ziele waren im bisherigen Tagesordnungspunkt nicht vollständig umgesetzt. Daher haben wir das Optionsprogramm in diesem Gegenantrag in den folgenden sechs Punkten besser ausgestaltet:

1. Geringere Verwässerung:

Da es bereits ein nicht ausgeschöpftes umfangreiches Optionsprogramm 2007 gibt, sollte das jetzige nicht in dem bisher vorgeschlagenen Umfang erteilt werden. Dadurch werden die jetzigen Aktionäre nicht (bei Ausübung aller Optionen) mit 10% verwässert.

2. Vererbung von Optionen:

Diesen Punkt haben wir im Gegenantrag gestrichen, da es für eine Vererbung keinen wirtschaftlichen Sinn und keine Incentivierung des Managements gibt.

3. Doppelter Verwässerungsschutz:

Durch den bisherigen Absatz 8.1.2 gibt es einen doppelten Verwässerungsschutz (Anpassung Preis und Stückzahl), dies haben wir im Gegenantrag gestrichen, da ein doppelter Verwässerungsschutz nicht nötig ist und der Vorstand besser gestellt wäre als die Aktionäre.

4. Minimumausübungspreis:

Mit einem Minimumausübungspreis wird verhindert, dass Optionen während Kapitalmarkturbulenzen und damit eventuell eingehender übertriebener Kursreaktionen weit unter dem fairen Aktienkurs ausgegeben werden können.

5. Gerechtfertigte Incentivierung:


Ein Erfolgsziel von absolut 15% über eine maximale Laufzeit von 5 Jahren entspricht einer annualisierten Mindestrendite der Aktie von nicht einmal 3%. Dies ist im Nebenwertesegment viel zu wenig und sogar unter der Rendite einer Festgeldanlage, daher haben wir diesen Wert mit 10% Mindestrendite pro Jahr ersetzt.

AXXION

6. Nichtanpassung des Ausübungspreises bei Reversesplits

Dies muss unbedingt nachgebessert werden, da sonst bei einem Reversesplit der Ausübungspreis nicht entsprechend des Splitverhältnisses angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen


Axxion S.A.
Sinan Narin
